

Allgemeine Vertragsbedingungen für Miet-, Wartungs- und Instandhaltungsverträge der KRETZER GmbH

1. Vertragsgegenstand

Die KRETZER GmbH (nachfolgend: Auftragnehmerin) leistet für das / die umseitig näher bezeichnete(n) vom Kunden gemietete(n) bzw. im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses geleaste(n) bzw. gekaufte(n) Gerät(e) unter den nachfolgenden Bedingungen den für die Betriebsbereitschaft und ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit durch den Hersteller vorgesehenen erforderlichen Wartungsdienst. Für sämtliche Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diese seitens der Auftragnehmerin nicht gesondert widersprochen wurde.

2. Vergütung

a) Die umseitig vereinbarte Vergütung setzt sich aus der vereinbarten *Gerätemiete* und / oder der *monatlichen Wartungs- und Instandhaltungspauschale*, dem *vereinbarten Seitenvolumen* und / oder dem *Seitenpreis* und dem darüber hinaus tatsächlichen Verbrauch zusammen. Seitenvolumen und Seitenpreis beziehen sich jeweils auf das Papierformat DIN A4 / quer und werden – soweit der Kunde Kopien in größeren Formaten erstellt – entsprechend umgerechnet (Bsp.: Eine DIN A3 Kopie entspricht zwei DIN A4 Kopien).

b) Soweit der Kunde das / die umseitige(n) Gerät(e) nicht im Rahmen eines gesonderten Kauf- oder Leasingvertrages zum Gegenstand dieses Vertrages macht, zahlt er für die Bereitstellung die umseitig vereinbarte monatliche Gerätemiete.

c) In der vereinbarten Wartungs- und Instandhaltungspauschale sind enthalten:

- Soweit umseitig vereinbart, erbringt die Auftragnehmerin im Rahmen des vereinbarten monatlichen Kপিervolumens am Werktagen (Montag bis Freitag 8:00 – 16:00 Uhr) einen garantierten Reparatur- und Serviceleistungservice. Ggf. erhält der Kunde vorübergehend ein Ersatzgerät. Die Wartung hat den Zweck, die Geräte in betriebsbereiten Zustand zu versetzen und / oder zu erhalten. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin oder einen von ihr beauftragten Dritten.
- Sie beinhaltet das Prüfen und Pflegen im technisch notwendigen Umfang, das Beseitigen von Störungen und Schäden und die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial, soweit nicht nachfolgend ein Ausschluss gegeben ist.
- Die in der Wartungs- und Instandhaltungspauschale enthaltenen Leistungen werden entsprechend dem umseitig vereinbarten DIN A 4 Kপিervolumen (monatliche Freikopien) erbracht und das hierzu erforderliche Verbrauchsmaterial auf Bedarf zur Verfügung gestellt. Eine notwendige Verbrauchsmateriallieferung wird durch das Meldesystem (Fleetmanagement) sichergestellt. Sollte kundenseitig keine automatische Meldung möglich sein, ist er für die Anforderung der Verbrauchsmaterialien und Serviceleistungen selbst zuständig um die Sicherstellung der Betriebsfunktion zu gewährleisten. Übersteigt das angeforderte Verbrauchsmaterial diesen Rahmen, so ist die Auftragnehmerin zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt (z.B.: s/w-Toner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro DIN A4-Seite über 6% liegt; Farbtoner wird nachberechnet, wenn die Farbdeckung pro DIN A4-Seite über 20% liegt, oder Toner Mengen für mehr als drei Monate als Vorrat bestellt werden). Maßgeblich zur Berechnung der vorgenannten Schwarz- bzw. Farbanteile für das Kপিervolumen sind die entsprechenden Herstellerangaben bzw. -richtwerte.

d) Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sowie die Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien sind im Wartungspreis nicht enthalten und werden dem Kunden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt:

- die Belieferung mit Papier, Heftklammern, zusätzlichen Bedienungsanleitungen, Kabeln, Leitungen oder sonstigen Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes enthalten sind, sowie Versandkosten für Verbrauchsmaterial,
- Installation von Softwareapplikationen und Softwareupdates, Kalibrierungsservice bei Farbgeräten, Umprogrammierung auf Wunsch des Kunden nach der Ersteinstellung, nachträgliche Installation von Zubehör,
- Wartungsarbeiten auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei der Auftragnehmerin üblichen Geschäftszeiten,
- zeitweise Überlassung eines Ersatzgerätes wegen Instandsetzungsarbeiten, die von der Auftragnehmerin nicht zu vertreten sind,
- Nach- und Auffüllen von Verbrauchsmaterial, insbesondere Toner und Papier,
- Wartungsarbeiten infolge unsachgemäßer Behandlung oder Verwendung von nicht durch den Hersteller freigegebener Verbrauchsmaterialien
- Anbindung in ein bestehendes Local-Area-Network (LAN) oder in eine sonstige Peripherie des Kunden. Der Kunde ist verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an bei ihm vorhandene Schnittstellen.

e) Die Auftragnehmerin hat das Recht, die umseitig vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Änderungsfrist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens sechs Monaten, durch schriftliche Änderungsanzeige zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen anzupassen. Die Auftragnehmerin wird eine Anpassung dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten vorher anzeigen, diese gilt alsdann für die Zukunft vereinbart. Einer Erhöhung der hier vereinbarten Vergütungen um mehr als 5 % oder mehr als einmal im Kalenderjahr muss der Kunde nicht zustimmen. In diesem Fall hat die Auftragnehmerin jedoch ein Wahlrecht, ob sie den Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortsetzt oder dieser mit einer Frist von drei Monaten seit dem Zugang des Erhöhungsverlangens beendet wird. Ersatzansprüche entstehen dem Kunden im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht.

3. Abrechnungen / Zahlungen

a) Die Gerätemiete und / oder die Wartungs- und Instandhaltungspauschale für die vereinbarte Mindestabnahme ist im Voraus fällig und wird grundsätzlich wie umseitig vereinbart mittels Lastschriftverfahren oder Wartungsrechnung eingezogen. Eine anderweitige Abrechnung im Voraus bleibt für die Auftragnehmerin vorbehalten, muss aber schriftlich angekündigt werden.

b) Soweit die tatsächlich durch den Kunden angefertigten Kopien das vereinbarte monatliche Kপিervolumen (Freikopien) übersteigen, wird für jede zusätzlich gefertigte Kopie ein *Zusatzentgelt* wie umseitig vereinbart erhoben. Maßgeblich ist die Anzahl der im Zählwerk des Geräts registrierten Kopien.

c) Die tatsächlich angefertigten Kopien werden durch das Meldesystem (Fleetmanagement) automatisch übermittelt. Sollte kundenseitig keine automatische monatliche Meldung der angefertigten Kopien möglich sein, ist er für die Übermittlung der Kopienmenge bis spätestens zum 22. des laufenden Monats für den jeweiligen Vormonat verantwortlich. Die über das vertragliche Kপিervolumen hinausgehend hergestellten Kopien werden anhand der durch den Kunden abgelesenen und übermittelten Werte am Ende des Quartals in Rechnung gestellt. Die Auftragnehmerin hat das Recht, innerhalb eines Sechs-Monats-Zeitraums Abrechnungen zusammenzufassen.

d) Sollte der abgelesene Zählerstand nicht rechtzeitig bei der Auftragnehmerin eingehen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vorzunehmen oder einen Durchschnittswert der vergangenen Monate zu ermitteln (Aufwandsentschädigung mind. 30,00 €). Das tatsächlich angefallene Kপিervolumen bleibt hiervon unberücksichtigt und wird spätestens bei Bekannt werden des Zählerstandes abgerechnet.

e) Eine Erstattung nicht ausgeschöpfter Freikopien (Minderabrechnung) findet – wie auch eine Anrechnung nicht in Anspruch genommener Freikopien auf den Folgemonat – nicht statt.

4. Sorgfaltspflicht bei Miet- und Leasinggeräten

a) Der Kunde verpflichtet sich, den Wartungsgegenstand gemäß den ihm übertragenen Bedienungspflichten in sorgfältiger Weise zu benutzen, sowie die Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von der Auftragnehmerin bzw. des jeweiligen Geräteherstellers zu befolgen und einen gemieteten Vertragsgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl-, Vandalismus- und Überspannungsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Hierüber hat der Kunde auf Verlangen der Auftragnehmerin einen Nachweis zu erbringen.

b) Der Kunde verpflichtet sich, alle Wartungs- und sonstigen Arbeiten an den Geräten ausschließlich durch die Auftragnehmerin oder mit deren Zustimmung ausführen zu lassen sowie während des Vertragszeitraumes ausschließlich Originalmaterialien zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Geräte zu verwenden.

c) Der Kunde hat die Auftragnehmerin verantwortliche Bedienungskräfte zu benennen, die von der Auftragnehmerin eingewiesen werden und berechtigt sind, rechtsverbindliche Leistungsanforderungen (Wartungs-, Reparatur- und Ersatzteilanforderungen) an die Auftragnehmerin zu stellen.

d) Der Kunde hat auftretende Störungen, Beschädigungen oder den Verlust an den Geräten der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen.

5. Änderung bezüglich des Standortes von Miet- und Leasinggeräten

Der Kunde bedarf der schriftlichen Zustimmung der Auftragnehmerin, bevor die vereinbarte Verwendung, der Standort / Einsatzort oder das / die Gerät(e) selbst verändert oder mit Einbauten versehen wird.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Gewährleistung besteht grundsätzlich nur, wenn geeignete und dem jeweiligen Gerätehersteller bzw. der Auftragnehmerin empfohlene Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile und Kopienträger verwendet werden. Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn an dem Vertragsgegenstand Eingriffe vom Kunde oder von Dritten vorgenommen wurden, die hierzu von der Auftragnehmerin nicht autorisiert wurden, oder wenn der Vertragsgegenstand ohne die Zustimmung der Auftragnehmerin an einen anderen geographischen Standort gebracht wurde und ein etwaiger Schaden darauf zurückzuführen sein kann

b) Die Bestimmungen des § 634 BGB sind dahingehend eingeschränkt, dass das Recht zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag erst dann entsteht, wenn ein Fehlschlagen der Nachbesserung gegeben ist und eine Ersatzlieferung durch Stellung eines Ersatzgerätes nicht vorgenommen wurde.

c) Die Auftragnehmerin haftet nicht für bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Schäden aller Art infolge Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung, infolge einer Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten, für die Verletzung von Pflichten bei Vertragsabschluß sowie für Schäden aus unerlaubter Handlung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Auftragnehmerin, einem gesetzlichen Vertreter oder einem leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wenn es sich um Fälle anfänglichen Unvermögens handelt, wenn es sich um die Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Verpflichtung handelt - es sei denn, es handelt sich um leichte Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen -, oder wenn es sich um die Verletzung einer betrieblichen Organisationspflicht zur Vermeidung von Konstruktions-, Fabrikations- und Gebrauchsmängeln handelt. Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, soweit dieser § 14 ProdHaftG entgegensteht, maßgeblich bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

d) Für einen von ihr zu vertretenden Personenschaden haftet die Auftragnehmerin nur in dem typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Umfang und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial – soweit eine Haftung hierfür nicht bereits ausgeschlossen ist – umfasst die Ersatzpflicht nur die Kosten der Wiederherstellung bei vorhandenen ordnungsgemäßen Datensicherungen, nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

e) Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen von der Auftragnehmerin wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

f) Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für Schäden und / oder für den Verlust von Informationen und Daten, insbesondere wenn die Vertragsgegenstände in Zusammenhang mit anderen technischen Geräten des Kunden oder mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung / Peripherie) von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellt werden, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin wird die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

g) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen in 6. a) bis f) nicht verbunden.

7. Mitteilungspflicht des Auftragnehmers

Der Kunde hat der Auftragnehmerin unverzüglich mitzuteilen, wenn über dessen Vermögen ein Dritter oder der Kunde selbst den Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich über das Vermögen des Kunden angestrebt wird.

8. Zahlungsverzug, Vertragsverletzung, Kündigung

a) Die Auftragnehmerin ist zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) berechtigt, wenn der Kunde eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Dies gilt vor allem dann, wenn durch die Vertragsverletzung des Kunden eine Gefährdung des Eigentums der Auftragnehmerin oder von Forderungen der Auftragnehmerin gegen den Kunden eintritt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn

- der Standort des Vertragsgegenstandes ohne Zustimmung der Auftragnehmerin verändert wird,
- durch Verwendung von nicht Originalverbrauchsmaterialien Störungen am Vertragsgegenstand auftreten,
- ein Zahlungsrückstand des Kunden mit mindestens zwei Raten eintritt,
- sich die wirtschaftliche Lage des Kunden in einer Weise verschlechtert, die die ordnungsgemäße Fortsetzung der Zahlung nicht länger gewährleistet erscheinen lässt,
- auf Seiten des Kunden Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechsel- oder Scheckproteste erfolgen,
- ein Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kunden eingeleitet wird.

b) Gerät der Kunde mit Zahlungen in Höhe von insgesamt einer Monatsrate länger als 10 Tage in Verzug, so hat die Auftragnehmerin für den Fall, dass der Kunde nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen seine Zahlungspflicht erfüllt, zur Sicherung der offenstehenden Forderungen das Recht, die Vorbehaltsware, sofern es sich beim Vertragsgegenstand um eine solche handelt, zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis der Kunde die Rückstände gezahlt hat. Durch die Rücknahme oder den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Wartungsvertrages nicht berührt, insbesondere wird der Kunde nicht von der Pflicht zur Zahlung der Wartungspauschale befreit. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Zahlt der Kunde den rückständigen Wartungsbeitrag, so steht ihm umgehend das Recht zu, den Vertragsgegenstand zur weiteren Nutzung herauszuverlangen oder die Aufhebung des Service- und Lieferstopps zu verlangen.

c) Für Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen kann die Auftragnehmerin jeweils Mahnkosten in Höhe von 5,00 EUR in Rechnung stellen.

d) Zum Zwecke der Inbesitznahme gemäß vorstehender lit. b), verpflichtet sich der Kunde, den Vertragsgegenstand auf erstes Anfordern herauszugeben.

e) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Veranlassung des Kunden, insbesondere bei einer fristlosen Kündigung durch die Auftragnehmerin, kann die Auftragnehmerin einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz beanspruchen.

f) Der pauschalierte Schadenersatz beträgt die Hälfte der umseitig vereinbarten Vergütungen, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber das Zweifache der jährlich zu zahlenden Vergütung (höchstens jedoch das 1,5-fache der jährlich zu zahlenden Vergütung, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt, bzw. die 1-fache Jahrevergütung, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 4 Jahre oder weniger beträgt).

9. Verzugsfolgen / Aufrechnung

a) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% p. a. über dem Basiszinssatz pro angefallenem Monat zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten.

b) Gegen eine Forderung auf Zahlung der umseitig vereinbarten monatlichen Vergütung kann der Kunde weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch wegen einer Gegenforderung ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Gegenansprüche des Kunden sind von der Auftragnehmerin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Herausgabeanspruch der Auftragnehmerin an dem Vertragsgegenstand.

10. Vertragsdauer

a) Die Auftragnehmerin behält sich vor, von diesem Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen zurückzutreten, um die Bonität des Kunden zu überprüfen. Dieses Rücktrittsrecht verlängert sich auf sechs Wochen, wenn einschlägige Kreditauskunftsgesellschaften keine Informationen liefern können und/oder der Kunde bei der Aufklärung nicht mitwirkt.

b) Wird der Vertrag vor Ablauf der umseitig vereinbarten Laufzeit nicht fristwährend schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 12 Monate. Bei Laufzeiten von bis zu 47 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate. Bei Laufzeiten ab 48 Monaten beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

12. Allgemeines

a) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin, die in deren Geschäftsräumen aushängen oder auf Wunsch übersandt werden können.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

c) Der Kunde hat Beauftragten der Auftragnehmerin jederzeit soweit nicht zumutbar Zutritt zu dem Vertragsgegenstand zu gestatten.

d) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einzelne sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche sowie sonstige vertragliche Rechte an Dritte abzutreten oder den Vertrag insgesamt auf einen Dritten zu übertragen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Kunden bedarf. Im Falle der Vertragsübernahme durch einen Dritten verpflichtet sich Auftragnehmerin, für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Vertrages die Auftragnehmerseite treffen, neben der neuen Vertragspartei einzustehen.

e) Erfüllungsort ist für beide Teile Koblenz. Wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Gerichtsstand ebenfalls Koblenz vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, der Auftragnehmerin den oder die Empfangszustellungsbevollmächtigten nebst Adresse bekannt zu geben.

Stand: September 2024.

© KRETZER GmbH